
Berufsgenossenschaftliches Heilverfahren – Vom Unfall bis zur Arbeitsfähigkeit Nach einem Arbeitsunfall tut die Berufsgenossenschaft alles, um Verletzte so wiederherzustellen, als sei der Unfall nicht passiert. Damit das Heilverfahren reibungslos funktioniert, gibt es ein eng verzahntes System vom Ersthelfer im Betrieb, über spezialisierte Krankenhäuser bis zur beruflichen Wiedereingliederung. Dieses System steuert die Berufsgenossenschaft.

Ersthelfer im Betrieb Mit dem Ersthelfer beginnt die medizinische Versorgung nach Arbeitsunfällen. Er führt am Unfallort die erforderlichen Sofortmaßnahmen durch und informiert den Notarzt bzw. die Rettungsleitstelle. Zu den Sofortmaßnahmen gehören das Sichern der Unfallstelle, das Retten des Verletzten aus der Gefahrenzone, das Stillen starker Blutungen, die Atemspende, die Schockbekämpfung und die sachgerechte Lagerung des Verletzten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes werden ggf. weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt, beispielsweise das sterile Verbinden kleinerer, nicht lebensbedrohender Wunden. Jeder Betrieb muss eine gewisse Anzahl von gut ausgebildeten Ersthelfern haben. Die Kosten für Aus- und Fortbildung trägt die Berufsgenossenschaft.

Krankentransport Bei kleineren Verletzungen ist es oft nicht notwendig, den Notarzt zu rufen. In diesen Fällen muss der Unternehmer aber dafür sorgen, dass der Verletzte fachgerecht zum Arzt transportiert wird. Die Entscheidung, was im konkreten Einzelfall fachgerecht bedeutet, kann im Betrieb situationsbedingt getroffen werden. So genügt es beispielsweise bei leichten Prellungen, dass ein Arbeitskollege den Verletzten auf Anweisung bzw. mit Kenntnis des Unternehmers zum Arzt fährt. Wer einen verletzten Kollegen zum Arzt fährt, steht unter dem Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft, wie auch der Verletzte selbst. Ist der Betroffene jedoch so schwer verletzt, dass er während der Fahrt versorgt werden muss, ist ein fachgerechter Transport nur mit einem Krankenfahrzeug möglich. Das gilt zum Beispiel bei Bruch- und Amputationsverletzungen sowie bei Verletzungen, die starke Blutungen verursachen. Im Zweifelsfall geht Sicherheit vor. Wer unsicher ist, sollte einen Krankenwagen rufen. Die Kosten für Krankentransporte nach Arbeitsunfällen bezahlt die Berufsgenossenschaft.



Durchgangsarzt und Krankenhaus Die weitere Behandlung der Verletzten übernimmt der so genannte Durchgangsarzt (D-Arzt). Das sind besonders qualifizierte Vertragsärzte der Berufsgenossenschaft (vgl. Ausgabe 2/2011 dieser Zeitschrift). Der Name des nächsten D-Arzt muss im Betrieb bekannt sein.

Bei sehr schweren Verletzungen übernimmt die Behandlung ein Krankenhaus. Bei einer Reihe von besonders schweren Verletzungen sind im Rahmen des so genannten Verletzungsarten-Verfahrens nur besonders qualifizierte Krankenhäuser, die bestimmte Qualitätsvoraussetzungen an die Ärzte und die Einrichtung erfüllen müssen, zur Behandlung zugelassen.

Netzwerk qualifizierter Einrichtungen Die ersten Maßnahmen nach einem Unfall erfolgen völlig unabhängig von der Berufsgenossenschaft im Einzelfall »automatisiert«. Die Berufsgenossenschaften sorgen für den qualifizierten Rahmen, indem sie vorschreiben, dass eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Ersthelfern im Betrieb vorhanden sein muss und die Qualität der Ausbildung durch Zulassung der dazu ermächtigten Stellen beeinflussen. Dass die Zuweisung zum jeweiligen Krankenhaus durch den Rettungsdienst bzw. bei leichteren Unfällen der Gang zum D-Arzt ohne weitere Mitwirkung der Berufsgenossenschaft erfolgen kann, ist möglich, weil die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein dichtes Netz an qualifizierten Einrichtungen zertifiziert haben.

Die Rettungsdienste fahren aufgrund von Regelungen der einzelnen Bundesländer das jeweils nächste qualifizierte Krankenhaus an und wissen auch, dass sie dazu die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung beachten müssen. Ein »einfaches« Kreiskrankenhaus darf also beispielsweise bei komplizierten Brüchen oder einer Querschnittlähmung nicht angefahren werden.

Unfallmeldung Nach der Versorgung des Verletzten gibt es für den Unternehmer noch eine wichtige Aufgabe: Die Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft. Die Angaben, die der Arbeitgeber meldet spielen für die weitere Steuerung des Heilverfahrens eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber verlangt, dass Unfälle gemeldet werden, wenn der Verletzte voraussichtlich mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Bei tödlichen oder sehr schweren Unfällen muss die Berufsgenossenschaft umgehend auch telefonisch informiert werden. Das Formular der Unfallanzeige gibt es zum Herunterladen bei uns im Internet oder kann im Extranet unserer BG direkt ausgefüllt werden.

Leichte und mittelschwere Verletzungen Nach der Unfallmeldung entscheidet die Berufsgenossenschaft über das weitere Vorgehen. Derartige, oft nicht meldepflichtige Fälle werden von der BG nicht weiter betreut. Der behandelnde Arzt schickt der zuständigen BG eine Rechnung, die von der BG überprüft und bezahlt wird.

Bei mittelschweren Verletzungen wird u. a. geprüft, ob die geschilderten gesundheitlichen Einschränkungen Folge des Arbeitsunfalles sind oder nicht. Beispielsweise sind Risse der Achillessehne in den meisten Fällen keine Folge eines Unfalles, sondern entstehen spontan. In diesen mittelschweren Fällen überwacht die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren, das heißt in vielen Fällen ist keine aktive Steuerung nötig.

Der Sachbearbeiter erstellt eine Arbeitsunfähigkeitsprognose aufgrund seiner Erfahrungen und unter Verwendung von aktuellen medizinischen Erfahrungswerten, unterstützt durch ein Datenverarbeitungssystem. In der Folgezeit wird dann ein Bericht vom behandelnden Arzt angefordert. Komplikationen können auf diese Weise erkannt werden.

>>



Treten Probleme im Heilverfahren auf, wird ein beratender Arzt hinzugezogen. Dies ist ein besonders qualifizierter Unfallchirurg, oft tätig in einer BG-Klinik. In problematischen Fällen wird der Verletzte in eine Spezialklinik, meist eine BG-Klinik, verlegt. Der Sachbearbeiter in der Bezirksverwaltung sorgt weiter dafür, dass die BG bei Unfällen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen ein Verletztengeld zahlt, unmittelbar anschließend an das Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums. Das Verletztengeld wird in der Regel von der Krankenkasse im Auftrag und auf Rechnung der BG ausgezahlt.

Schwere Verletzungen: Betreuung durch Reha-Berater Zeichnet sich ab, dass die Wiedereingliederung eines Verletzten schwierig wird, wird dieser von der Bezirksverwaltung besonders betreut. Dazu sind neben den Unfallsachbearbeitern Reha-Berater in den Bezirksverwaltungen tätig. Der Reha-Berater ist der »Außendienstler« der Bezirksverwaltung und speziell qualifiziert. Beispiele für einen solch schweren Unfall wären eine Schädigung, die eine Querschnittlähmung beim Versicherten hinterlässt oder etwa die Amputation eines Unterschenkels nötig macht. In solchen Fällen plant der Reha-Berater zusammen mit den Ärzten, dem Versicherten und auch mit dem Betrieb möglichst frühzeitig die weitere Rehabilitation. Der Reha-Plan wird laufend angepasst. Wichtig ist, dass mit dem Verletzten Ziele vereinbart werden. Der Reha-Berater sucht möglichst frühzeitig Kontakt zum Versicherten, oft bereits durch den Besuch in der Klinik. Ziel ist, dass die Rehabilitation so schnell wie möglich vorangetrieben wird, keine Lücken in der Rehabilitation etwa durch Warten auf Aufnahme in eine Anschlussheilbehandlungsklinik entstehen. Sehr wichtig ist, durch möglichst schnelle Rehabilitation die Motivation des Versicherten zu stär-

ken. Die Erfahrung zeigt, dass eine Rehabilitation, die nicht zügig erfolgt, die Wiedereingliederungschancen von Woche zu Woche schlechter werden lässt. Das »Dranbleiben« des Reha-Beraters im ständigen Kontakt mit dem Versicherten und den Ärzten, meist auch mit dem Betrieb, ist deshalb enorm wichtig.

Wiedereingliederung Wenn die Prognose, dass der alte Arbeitsplatz wieder eingenommen werden kann, günstig ist, erfolgt bei diesen schwereren Fällen in der Regel eine so genannte Arbeits- und Belastungsprüfung. Über einen mehrwöchigen Zeitraum wird die Belastung gesteigert. Dies erfolgt nach Vereinbarung mit dem behandelnden Arzt. Der Versicherte fängt beispielsweise mit einer 2-stündigen Tätigkeit an, gesteigert wird dann auf 4-, 6-stündige und zum Schluss auf vollschichtige Tätigkeit.

Anpassung des Arbeitsplatzes Ist eine Wiedereingliederung auf dem alten Arbeitsplatz nicht möglich, versucht der Reha-Berater zunächst mit dem Betrieb, eine Anpassung des Arbeitsplatzes vorzunehmen. Beispielsweise wird bei Rollstuhlfahrern oft auch die Schaffung des Zugangs zum Erreichen der Arbeitsstelle eine wichtige Aufgabe sein. Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten für eine Rampe. Bei Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz mit anderen Anforderungen können Lehrgänge erforderlich sein, die Kosten dafür trägt die Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft trägt auch für eine gewisse Zeit einen Teil des Arbeitsentgelts, weil der Arbeitnehmer in der Regel auf dem neuen Arbeitsplatz noch angelernt werden muss und noch nicht sofort sämtliche Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes erfüllen kann.



Umschulung Ist eine Anpassung des Arbeitsplatzes im Betrieb nicht möglich, so ist oft eine Umschulung das Mittel der Wahl. Hier wird zunächst geprüft, welche späteren Tätigkeiten der Versicherte ausführen kann und wo seine Interessen liegen. Während einer Umschulung erhält der Versicherte Übergangsgeldleistungen, die sich ähnlich wie das Verletztengeld am bisherigen Verdienst orientieren. Anschließend ist die Berufsgenossenschaft auch für eine Vermittlung zuständig. Auch hier leisten wir in vielen Fällen Eingliederungsbeihilfen, wenn ein neuer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Lebenslange Betreuung Die Berufsgenossenschaft steht dem Versicherten ein Leben lang zur Seite. Schwerstverletzte werden in regelmäßigen Abständen besucht. Hilfen bei der Umrüstung des Kraftfahrzeuges oder der Wohnung können mehrfach gewährt werden. Auch wenn ein bereits Rehabilitierter wieder arbeitslos wird und aufgrund der Unfallfolgen geringere Vermittlungschancen hat, kommt die Berufsgenossenschaft mit ihrem Reha-Berater wieder ins Spiel.

Unfallrenten Neben den Leistungen zur Rehabilitation gehören auch Geldleistungen wie Unfallrenten in das Aufgabengebiet der Berufsgenossenschaft. Ein Schwerverletzter, der umgeschult wurde, erhält deshalb in aller Regel auch eine Unfallrente. [Dr]

Weitere Informationen

- Erste Hilfe: www.bgdp.de/pages/arbeitsicherheit/grundinfo/erste-hilfe.htm und über www.bg-qseh.de. Dort finden Sie auch eine Liste der zur Ausbildung von Ersthelfern ermächtigten Stellen.
- D-Arzt: www.bgdp.de/pages/versicherungsleistungen/d-arzt-suche.htm
- Unfallanzeige: www.bgetem.de

Fotos: OP-Foto
S.19: ukb, BG
Klinik Halle; übrige:
ukb, Jan Pauls

